

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (EVA GmbH) auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2112/1 der Gemarkung Ingenried;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5,7 UVPG)**

Die EVA GmbH, An der Kreuzstr. 100, 86980 Ingenried hat die Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2112/1 der Gemarkung Ingenried beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besonderer örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG waren die jeweiligen Fachbehörden beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betreffen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG), Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG), Nationalpark nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservat / Landschaftsschutzgebiet nach §§ 25, 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG) sowie geschütztem Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG).

Ca. 1 km entfernt befindet sich das Naturdenkmal „Linde bei Erbenschwang“ und ca. 600 m nordöstlich ein Baudenkmal.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Denkmäler sind nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich ca. 600 m südöstlich, ca. 500 m westlich und ca. 730 m nordwestlich.

Auch hier sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Das Betriebsgrundstück liegt weder in einem ausgewiesenen Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen hier nicht vor (Nr. 2.3.9, Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG).

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 15.12.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger